



Informationen über möglichen Schadensausgleich bei Diebstahl von Fahrrädern bzw. Fahrradteilen

Grundsätzlich sind Fahrräder und Fahrradteile, die fest mit dem Fahrrad verbunden sind, während der üblichen Unterrichtszeiten versichert, wenn sie ordnungsgemäß auf dem Fahrradplatz der Schule abgestellt und mit einer Sperrvorrichtung gesichert sind. Schäden an Tachometern, Fahrradcomputern o.ä. werden nicht erstattet.

Bei Fahrraddiebstahl und Diebstahl festverbundener Zubehörteile sind Hausratversicherer vorleistungspflichtig. Leistungen werden bei Fahrraddiebstahl nur gewährt, wenn

- das Fahrrad mit einer verkehrsüblichen Sperrvorrichtung gesichert war,
- Anzeige bei der Polizei erstattet wurde,
- das Fundbüro aufgesucht wurde und
- ein Einstellungsbescheid der Staatsanwaltschaft vorliegt.

Wenn Sie einen Schadensausgleich über die Schule beantragen, sind folgende Unterlagen einzureichen:

- schriftliche Bestätigung der eigenen Hausratversicherung, dass der Schadensausgleich nicht übernommen wird bzw. der entsprechende Geldwert des gestohlenen Fahrrades nicht ersetzt wird
- Einstellungsbescheid der Staatsanwaltschaft zur polizeilichen Diebstahlsanzeige
- Bestätigung des Fundbüros im Ordnungsamt Celle, die aussagt, dass das als gestohlen gemeldete Fahrrad dort nicht abgegeben wurde
- Originalrechnung über das Fahrrad
- ausgefüllter Fragebogen zur Anmeldung eines Diebstahls bzw. Sachschadens (im Sekretariat oder über den Download-Bereich der Homepage der Schule erhältlich)

Die Höhe des Schadensausgleichs ist begrenzt auf einen Betrag von 500,00 €. Es gilt der Zeitwert der beschädigten oder abhanden gekommenen Sache.

M. Nerreter

M. Nerreter
Schulleiterin

Celle, Mai 2023